



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau  
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

# Abfallverordnung

vom  
19. März 1992

mit Änderungen vom  
7. Oktober 1993

Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Zuständige Stadtbehörde	2
§ 4	Definitionen	2
<b>B. Abfallabfahren</b>		
§ 5	Separatsammlungen	3
§ 6	Aufgaben der Stadt	3
<b>C. Information</b>		
§ 7	Information, Vorbildliches Verhalten	4
<b>D. Vorschriften/Auflagen</b>		
§ 8	Pflichten der Privaten	4
§ 9	Durchführung der Abfuhr	5
§ 10	Private Entsorgungseinrichtungen	5
<b>E. Gebühren</b>		
§ 11	Verursacherprinzip	5
§ 12	Gebührenfestlegung	6
§ 13	Gebührenerhebung	6
§ 14	Verrechnung der Grundgebühr	6
<b>F. Straf- und Schlussbestimmungen</b>		
§ 15	Kontrollen	7
§ 16	Rechtsmittel	7
§ 17	Straf- und Schlussbestimmungen	7

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung hat auf dem gesamten Stadtgebiet von Illnau-Effretikon Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

### § 2 Grundsätze

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
- 3 Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

### § 3 Zuständige Stadtbehörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde.

### § 4 Definitionen

- 1 Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden brennbaren Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden (gemäss § 5) und der kompostierbaren Abfälle; Abfall aus Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsunternehmen, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem auf Zusehen hin gleichgestellt.
- 2 Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- 3 Kompostierbarer Abfall: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- 4 Baustellenabfälle (Baurestmassen): Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

## B. Abfallabfahren

### § 5 Separatsammlungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, insbesondere folgende Abfälle nicht der Kehrriechtabfuhr mitzugeben, sondern getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:
  - Papier und Karton
  - Textilien
  - Verpackungsglas
  - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
  - Mineral- und Speiseöl
  - Muldengut (Fensterglas, Porzellan, Steingut, Backsteine etc.)
  - Tierkadaver/Metzgereiabfälle
  - Elektrogeräte
  - Batterien/Akkumulatoren
  - Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
  - Medikamente
  - Fotochemikalien
  - Gifte (z. B. Quecksilber aus Thermometern und Batterien)
  - Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
- 2 Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung verbindlich vorzuschreiben.
- 3 Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, branchentypische oder übermässige Mengen Abfälle separat und umweltgerecht zu entsorgen.

### § 6 Aufgaben der Stadt

- 1 Die Stadt sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfallarten:
  - Hauskehricht
  - Sperrgut
  - Kompostierbare Abfälle
  - Separat zu sammelnde Abfälle (Verpackungsglas, Metalle, Papier, Mineral- und Speiseöl, Tierkadaver)

Die Gesundheitsbehörde ist ermächtigt, für weitere separat zu sammelnde Abfälle die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung festzulegen.
- 2 Die Stadt kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- 3 Die Stadt unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

4 Die Stadt fördert das dezentrale Kompostieren durch:

- Information und Beratung
- Förderung des Betriebes von Quartier- und Siedlungskompostieranlagen
- Organisation eines Häckseldienstes

**C. Information**

---

**§ 7 Information, Vorbildliches Verhalten**

- 1 Die Stadt informiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, Abfallverminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender und eine Abfallbroschüre. Die Stadt führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- 2 Die Stadt trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei. Zum Beispiel sind organische Abfälle von öffentlichen Anlagen wie Schulen, Sportplätzen, Friedhöfen etc. in unmittelbarer Nähe des Entstehungsortes zu kompostieren.

**D. Vorschriften/Auflagen**

---

**§ 8 Pflichten der Privaten**

- 1 Hauskehricht und Sperrgut der privaten Haushalte darf nur über die von der Stadt organisierte Abfuhr entsorgt werden. Die Bereitstellung des Hauskehrichts hat am Tag der Abfuhr in dafür vorgesehenen Säcken oder Containern auf den festgelegten Plätzen zu erfolgen.
- 2 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.
- 3 Baustellenabfälle (Baurestmassen) sind zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Bausonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 4 Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
- 5 Separat zu sammelnde Abfälle gemäss § 5 sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben beziehungsweise bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

- 6 Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen, die vorschriftsgemässige Lagerung an Sammelstellen, in Deponien sowie die Kompostierung organischer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

**§ 9 Durchführung der Abfuhr**

- 1 Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsbehörde. Diese schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender aufgelistet.
- 2 Hauskehricht: Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel 2 x wöchentlich.
- 3 Sperrgut: Die Abfuhr des Sperrguts erfolgt in der Regel zusammen mit dem normalen Hauskehricht. Das Sperrgut muss derart zerkleinert werden, dass die Beladung des Kehrichtfahrzeugs möglich ist.
- 4 Kompostierbarer Abfall: Die Abfuhr kompostierbarer Abfälle erfolgt in regelmässigen Abständen. Die Regelung der Abfuhr sowie die Ankündigung einer allfälligen Winterpause erfolgt im Abfallkalender.
- 5 Separat zu sammelnde Abfälle: Die Regelung der Abfuhr erfolgt im Abfallkalender.

**§ 10 Private Entsorgungseinrichtungen**

Die Grundeigentümer sind gehalten, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen. Für deren ordnungsgemässen Betrieb ist der Grundeigentümer verantwortlich. Desgleichen werden Sammelräume, Containerstandorte usw. vorgeschrieben. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind gegebenenfalls Sammelstellen auszuscheiden.

**E. Gebühren**

---

**§ 11 Verursacherprinzip**

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallentsorgung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden, soweit nicht die Produzenten belastet werden können.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsabfällen oder mit übermässigen Abfallmengen können verpflichtet werden, diese Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

- 3 Handels- und Verkaufsbetriebe können für selbst in Verkehr gebrachte Verpackungsmaterialien bzw. Gebrauchsgüter, desgleichen für problematische Verbrauchsgüter wie Batterien, Entladungslampen und andere Sonderabfälle aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zur Rücknahme angehalten werden.

#### § 12 Gebührenfestlegung

- 1 Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls auf Antrag der Gesundheitsbehörde durch den Stadtrat. Anschliessend erlässt die Gesundheitsbehörde jeweils ein entsprechendes Tarifblatt.
- 2 Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind Überschüsse oder Defizite aus früheren Jahren zu berücksichtigen.

#### § 13 Gebührenerhebung

- 1 Die Gebühren für die Kehricht-, Sperrgut- und Grünabfuhr werden durch den Verkauf von Marken erhoben.
- 2 Für Leistungen im Zusammenhang mit den Spezialabfuhr- und -aktionen, einzelnen Separatsammlungen (gemäss Tarifblatt), der Verwaltung und ihrer Informationspflicht verrechnet die Stadt allen Haushaltungen und Betrieben zusätzlich eine einheitliche Grundgebühr.

Die Belastung erfolgt an den jeweiligen Liegenschafteneigentümer.

- 3 Für Leistungen im Zusammenhang mit einzelnen Separatsammlungen (gemäss Tarifblatt), welche nicht durch die Grundgebühr gedeckt werden, werden kostendeckende Gebühren erhoben.

#### § 14 Verrechnung der Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird jährlich verrechnet.
- 2 Hauseigentümern, die erstmals gebührenpflichtig werden, ist mit der Bewilligung zum Bezug die Abfallverordnung abzugeben.
- 3 Die Grundgebühr kann von der Gesundheitsbehörde auf ein schriftliches Gesuch hin anteilmässig erlassen werden, wenn eine Wohnung bzw. ein Betrieb während mindestens 3 Monaten nicht genutzt wurde.

### F. Straf- und Schlussbestimmungen

#### § 15 Kontrollen

Abfallbehälter können zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

#### § 16 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

#### § 17 Straf- und Schlussbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Gesundheitsbehörde mit Verweis oder Busse bestraft. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können bei fortgesetzten Widerhandlungen vom Sammeldienst der Stadt ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
- 2 Die Änderungen treten auf den 1. Januar 1994 in Kraft und ersetzen die entsprechenden Vorschriften der Abfallverordnung vom 19. März 1992.
- 3 Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Bau- und Strassenverwaltung.

Vom Grossen Gemeinderat am 19. März 1992 sowie die Änderungen am 7. Oktober 1993 festgesetzt.

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

T. Schnellmann

A. Meyer

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1114 vom 26. Mai 1992 sowie die Änderungen mit Verfügung Nr. 1182 vom 16. Mai 1994 genehmigt.

#### Inkraftsetzung

Der Stadtrat hat die am 19. März 1992/7. Oktober 1993 erlassene Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.